

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0246/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **08.07.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 08.02.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Experten warnen vor Paracetamol-Challenge“. Bei dieser Challenge würden Teenager große Menge des Schmerzmittels für Tiktok-Videos schlucken. Ziel sei es, eine möglichst hohe Dosis zu überleben.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex. Die Tiktok-Challenge, über die die Zeitung berichtet, habe es nie gegeben, sagt der Beschwerdeführer. Als Beleg fügt er einen Beitrag von Deutschlandradio hinzu, in dem eine Journalistin über die Ente berichtet.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt eine Syndikusrechtsanwältin Stellung. Die Berichterstattung sei presseethisch nicht zu beanstanden, schreibt sie. Die in Rede stehende Nachricht basiere auf einer Pressemitteilung des Verbands „Pharma Deutschland“, in der ausdrücklich vor einer sogenannten „Paracetamol-Challenge“ gewarnt worden sei – die Mitteilung sei nach wie vor online abrufbar.

Diese Warnung sei von der Redaktion korrekt wiedergegeben worden. Bereits in der Überschrift und im ersten Satz des Artikels werde deutlich gemacht, dass der Verband warne

– eine Formulierung, die den Charakter der Meldung als Wiedergabe einer externen professionellen Einschätzung klar erkennen lasse.

Sofern der Beschwerdeführer beanstandete, die Redaktion habe die Existenz der „Challenge“ nicht eigenständig überprüft, sei darauf hinzuweisen, dass es sich um eine journalistisch zulässige Wiedergabe öffentlich zugänglicher und fachlich fundierter Quellen handle. Die Redaktion habe sich auf die Mitteilung eines anerkannten Branchenverbands gestützt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung keinen Anlass zu Zweifeln geboten habe.

Die Beschwerde reduziere sich im Kern auf den presseethischen Vorwurf, die Redaktion habe gegen Ziffer 2 Pressekodex (journalistische Sorgfalt) verstoßen. Selbst wenn man dies im Nachhinein diskutieren wolle, sei festzuhalten, dass es sich allenfalls um einen mindergewichtigen Verstoß gegen den Pressekodex handeln würde; ein gravierender Verstoß liege nicht vor. Weder habe die Presse hier Tatsachen erfunden noch eine Sensation konstruiert, sondern schlicht die Warnung eines Verbands aufgegriffen, die zum Berichterstattungszeitpunkt öffentlich zugänglich und nachvollziehbar gewesen sei (und es sogar noch immer sei).

Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass eine Journalistin – Wochen später – im *Deutschlandfunk* Zweifel an der Existenz der „Challenge“ geäußert habe. Dies mache die unzweifelhaft korrekte Wiedergabe der Einschätzung durch den Verband „Pharma Deutschland“ nicht im Nachhinein presseethisch unzulässig.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht des Gremiums ist es im vorliegenden Fall irrelevant, wie viral die sogenannte Paracetamol-Challenge auf Tiktok war. Fest steht, dass es einige solcher, von Jugendlichen hochgeladenen Videos auf der Plattform gab. Dieser Umstand rechtfertigt zum einen die – möglicherweise präventive – Warnung des Zentralverbands der Deutschen Pharmaindustrie und zum anderen die Meldung der Zeitung.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>